

## **Anlage zur Satzung: § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

### **Überlassung von Wohnraum und Geschäftsräumen/Gewerbe:**

Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen.

Die Anzahl der vom Mitglied in diesem Fall zu übernehmenden nutzungsbezogenen Pflichtanteile bemisst sich nach dem auf einen vollen Geschäftsanteil abgerundeten Gegenwert von 3 monatlichen Netto-Nutzungsentgelten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nutzungsverhältnisses, mindestens sind jedoch 4 Geschäftsanteile (also 2 mitgliedschaftsbegründende und 2 nutzungsbezogene Geschäftsanteile) zu übernehmen.

### **Überlassung von Stellplätzen/Garagen/Carports.:**

Für die Überlassung eines oberirdischen Stellplatzes, eines Carports, einer Einzelgarage oder eines Tiefgaragenstellplatzes ist jeweils ein nutzungsbezogener Pflichtanteil zu übernehmen.